



Ing. Manuel Rudolf Rosenkranz
Ried 9A
A-6406 Oberhofen im Inntal
Österreich

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 29. März 2021

1 Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgend angeführten AGB sind Grundlage und Bestandteil jeder vertraglichen Vereinbarung zwischen Ing. Manuel Rudolf Rosenkranz (im Folgenden kurz „MR“ oder „Auftragnehmer“) und dem Auftraggeber. Anderslautenden Bedingungen in allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen. Anderslautende Bedingungen sowie Ergänzungen sind für MR nur bindend, wenn sie von MR schriftlich anerkannt werden. Das gilt auch für den Fall, dass ein Auftraggeber auf seine eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist. Mündliche Vereinbarungen, die für MR eine zusätzliche Verpflichtung beinhalten, sind nur dann bindend, wenn sie von MR schriftlich bestätigt werden. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Erbringung von Programmier-, Entwicklungsleistungen, dem Hosting und dem Betrieb von Software auf eigenen und durch Dritte bereitgestellten Systemen sowie den Verkauf von Waren und Lizenzen durch MR.

1.2. „Ware“ im Sinne dieses Vertrages sind alle vertragsgemäß dem Auftraggeber zu überlassenden Fahrnisse einschließlich Software, auch soweit sie unkörperlich, z. B. durch elektronische Übermittlung zur Verfügung gestellt wird.

2 Leistungspflichten des Auftragnehmers

2.1. Der Umfang der vertraglichen Leistungsverpflichtung ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung von MR und/oder den Angaben in der Vertragsbestätigung.

2.2. MR ist berechtigt, seine Leistungen zu erweitern, dem technischen Fortschritt anzupassen und/oder Verbesserungen vorzunehmen. Dies gilt insbesondere, wenn die Anpassung erforderlich erscheint, um Missbrauch zu verhindern, oder MR aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Leistungsanpassung verpflichtet ist und/oder handelsüblichen technischen Änderungen, wenn hierdurch nur unwesentliche Änderungen, insbesondere Verbesserungen in der Beschaffenheit, eintreten und der Besteller nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Dies gilt auch für Geräte, die dem Auftraggeber zur dauerhaften Nutzung überlassen werden.

2.3. Stellt MR unentgeltlich Zusatzleistungen zur Verfügung, hat der Auftraggeber hierauf keinen Rechtsanspruch. MR ist berechtigt, bisher unentgeltlich zur Verfügung gestellte Leistungen innerhalb angemessener Frist einzustellen, zu ändern oder nur noch gegen Entgelt anzubieten. In einem solchen Fall wird MR den Auftraggeber hiervon rechtzeitig informieren.

2.4. Punkt 2.3. gilt auch, aber nicht ausschließlich, für sämtliche unentgeltlich zur Verfügung gestellte Produkte, insbesondere NFR Lizenzen („not for resale“), Demo-Lizenzen, PoCs (Teststellungen) und Test-Accounts.

2.5. MR ist dem Auftraggeber gegenüber zur technischen Unterstützung (Support) nur im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung verpflichtet. Darüber hinaus werden von MR dem Auftraggeber keine unentgeltlichen Supportleistungen zur Verfügung gestellt. MR leistet keinen direkten Support für Dritte (Kunden des Auftraggebers), außer es liegt eine gesonderte schriftliche Vereinbarung vor.

2.6. Wenn dem Auftraggeber feste IP-Adressen zur Verfügung gestellt werden, können diese dem Auftraggeber zugewiesenen IP-Adressen von MR jederzeit geändert werden, wenn dies aus technischen oder rechtlichen Gründen erforderlich ist.

2.7. MR ist berechtigt, sich zur Erfüllung von Aufträgen Subunternehmen zu bedienen.

2.8. Teillieferungen und Teilleistungen sowie damit einhergehende Abrechnungen sind zulässig. MR bemüht sich Lieferfristen einzuhalten. Eine Verlängerung von Lieferfristen ist zum Beispiel im Falle von mangelnder oder fehlender Selbstbelieferung an MR, höherer Gewalt, Verkehrs- und Betriebsstörungen, behinderter Einfuhr, Energie- und Rohstoffmängel, behördlichen Maßnahmen, Arbeitskämpfen, Verletzung von Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Auftraggebers, Verhandlungen über die Änderung der Leistung, Stellung von Nachtragsangeboten etc. zulässig. Wird die Leistungsausführung durch die dem Auftraggeber zuzurechnenden Umstände verzögert oder unterbrochen, verlängern sich sämtliche Leistungsfristen in selbem Maß und werden vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinaus geschoben. Auf jeden Fall sind Schadenersatzansprüche oder Aufhebung des Vertrages wegen verspäteter Lieferung/Leistung ausgeschlossen, wenn MR nicht grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

2.9. Ein Versand erfolgt stets auf Rechnung des Auftraggebers. Mangels besonderer Versandvorschriften des Auftraggebers kann MR die Art der Versendung frei wählen. Für Beschädigungen und Verlust während des Transports haftet MR nicht, wenn der Transport durch einen vom Auftraggeber ausgewählten Transporteur erfolgt. Wenn vom Besteller keine Vorschriften über die Versicherung gegen Transportschäden gemacht werden, wird dies auf Kosten des Auftraggebers von MR vorgenommen. Eine Versicherungspflicht für MR besteht nicht.

3 Pflichten des Auftraggebers

3.1. Der Auftraggeber sichert zu, dass die von ihm gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Er verpflichtet sich, MR jeweils unverzüglich über Änderungen der mitgeteilten Kontaktdaten (z.B. Name, Sitz, Kontonummer etc.) sowie sonstiger für die Erfüllung des Vertrages erforderlichen Daten zu informieren.

3.2. Der Auftraggeber wird von allen Daten, die er auf Server von MR überträgt, tagesaktuelle Sicherungskopien erstellen oder erstellen lassen, die nicht auf dem Server selbst gespeichert werden dürfen, um eine schnelle und kostengünstige Wiederherstellung der Daten bei einem eventuellen Systemausfall zu gewährleisten. Im Falle eines Datenverlustes wird der Auftraggeber die betreffenden Datenbestände nochmals unentgeltlich auf die Server von MR hochladen und Konfigurationen wiederherstellen.

3.3. Der Auftraggeber darf durch seine Internet-Präsenz, betriebene Software und alle anderen technischen Systeme sowie dort eingeblendete Banner nicht gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten und Rechte Dritter (Urheber-, Marken-, Namens- und Datenschutzrechte, etc.) verstoßen. Der Auftraggeber darf seine Internet-Präsenz nicht in Suchmaschinen eintragen, wenn durch die Verwendung von Schlüsselwörtern und ähnlichen Techniken bei der Eintragung gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten und Rechte Dritter verstoßen wird. MR ist bei einem Verstoß berechtigt, seine Leistungen mit sofortiger Wirkung einzustellen bzw. den Zugang zu den Informationen des Auftraggebers zu sperren.

3.4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, von MR erhaltene Passwörter regelmäßig zu ändern und geheim zu halten. Der Auftraggeber wird MR unverzüglich informieren, wenn unbefugten Dritten diese Passwörter bekannt geworden sind.

3.5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, von MR erhaltene digitale private Schlüssel, für die Verwendung in asymmetrischer Verschlüsselung sowie Authentifizierung, geheim zu halten und nach Stand der Technik vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Der Auftraggeber wird MR unverzüglich informieren, wenn unbefugten Dritten diese digitalen privaten Schlüssel bekannt geworden sind.

3.6. Der Auftraggeber wird bei Gestaltung seiner Internet-Präsenz auf Techniken verzichten, die eine übermäßige Inanspruchnahme der Einrichtungen des Providers verursachen. Dieser Provider kann sowohl MR, als auch ein Dritter sein. MR und gegebenenfalls auch ein dritter Provider können eine Internet-Präsenz mit diesen Techniken vom Zugriff Dritter ausschließen, bis der Auftraggeber die Techniken beseitigt/deaktiviert. Dies gilt nicht für Server, die dem Auftraggeber zur alleinigen Nutzung zur Verfügung stehen (dedizierte Hardware).

3.7. Der Auftraggeber verpflichtet sich ferner, die von MR zur Verfügung gestellten Ressourcen nicht für Handlungen einzusetzen, die gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten und Rechte Dritter verstoßen. Hierzu gehören insbesondere nachfolgende Handlungen:

- (a) unbefugtes Eindringen in fremde Rechnersysteme (z.B. Hacking);
- (b) Behinderung von fremden Rechnersystemen durch Versenden/Weiterleiten von Datenströmen und/oder E-Mails (z.B. DoS-/DDoS-Attacken/Spam/Mail-Bombing);
- (c) Suche nach offenen Zugängen zu Rechnersystemen (z.B. Port Scanning);
- (d) Versenden von E-Mails an Dritte zu Werbezwecken, sofern nicht eine ausdrückliche Einwilligung des Empfängers vorliegt oder sonst eine Erlaubnis Tatbestand gegeben ist;
- (e) das Fälschen von IP-Adressen, Mail- und Newsheadern sowie die Verbreitung von Schadsoftware;
- (f) der Abruf, die Verbreitung und/oder Übermittlung strafrechtlich relevanter Inhalte, die eine Ordnungswidrigkeit begründen oder gegen die Vorschriften zum Schutz der Jugend verstoßen.

Sofern der Auftraggeber gegen eine oder mehrere der genannten Verpflichtungen verstößt, ist MR zur sofortigen Einstellung aller Leistungen berechtigt. MR behält sich die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen in diesem Zusammenhang ausdrücklich vor. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen MR in diesem Zusammenhang ist ausgeschlossen.

3.8. Ist mit dem Auftraggeber die Durchleitung einer bestimmten Datenmenge pro Abrechnungszeitraum vereinbart, wird der Auftraggeber dieses Limit überwachen. Übersteigt das auf den Auftraggeber entfallende Datentransfervolumen (Traffic), die für den jeweiligen Zeitabschnitt vereinbarte Höchstmenge, stellt MR dem Auftraggeber den auf das übersteigende Volumen entfallenden Betrag zu den hierfür vereinbarten Entgelten und Bedingungen in Rechnung.

3.9. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche in seine Betriebssphäre fallende Voraussetzungen, die für die ordnungsgemäße Erbringung der Dienste durch MR notwendig sind, auf seine Kosten zu schaffen und für die Dauer des Vertragsverhältnisses aufrecht zu erhalten. Umfasst die Leistung von MR auch die Überlassung von Kundenendgeräten hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass die ihm überlassenen Geräte ordnungsgemäß angeschlossen und, sofern die Kundenendgeräte von MR konfiguriert wurden, dass keine Änderung an der Konfiguration vorgenommen wird. Die Hardware verbleibt im Eigentum von MR und wird dem Auftraggeber für die Vertragslaufzeit zur Nutzung überlassen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm überlassene Hardware nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an MR zu übergeben. Eine Ablöse der Hardware zu im Zeitpunkt der Übernahme durch MR festgesetzte Konditionen ist möglich.

3.10. Der Auftraggeber ist verpflichtet, MR und deren Erfüllungsgehilfen jederzeit zu den üblichen Normalarbeitszeiten (Werktags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr MEZ) bzw.

nach Vereinbarung auch außerhalb der Bürozeiten Zutritt zu seinen Räumlichkeiten zu gewähren, soweit dies für die Installation und Inbetriebnahme der Dienste von MR erforderlich ist.

3.11. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von MR zur Verfügung gestellten Lieferungen und Leistungen anzunehmen.

4 Angebot, Vertragsabschluss, Vertragslaufzeit, Kündigung

4.1. Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung von MR weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Angebote behalten für die Dauer von 30 Tagen ihre Gültigkeit. Die Preise von MR sind freibleibend.

4.2. Verträge zwischen MR und dem Auftraggeber kommen erst mit ausdrücklicher und schriftlicher Annahme durch MR zustande.

4.2.1. Die Vertragsdauer beträgt mindestens 12 Monate. Befristete Verträge können vor Ablauf der vereinbarten Dauer nicht gekündigt werden. Wird nach Ablauf der Frist die vereinbarte Leistung von MR weiter angeboten und vom Auftraggeber weiter angenommen, gelten die Bestimmungen für unbefristet geschlossene Verträge, insofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Eine Kündigung hat in der Folge mit 3-monatiger Frist zum Monatsletzten zu erfolgen.

4.2.2. Insofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, können unbefristet geschlossene Verträge schriftlich unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten gekündigt werden.

4.2.3. Insofern mit dem Auftraggeber eine Mindestvertragsdauer vertraglich vereinbart wurde, ist dieser nicht berechtigt, den Vertrag vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Vertragsdauer aufzukündigen, sofern zwingendes Recht dem nicht entgegensteht. Wenn das Vertragsverhältnis vor Ablauf der Mindestvertragsdauer beendet wird, so ist für die Zeit zwischen der Vertragsbeendigung und dem Ende der Mindestvertragsdauer das vereinbarte restliche Entgelt zu bezahlen. Dieses beträgt, insofern nichts anderes vereinbart wurde, das bis zum Ablauf der Mindestvertragsdauer zu entrichtende Entgelt. Dieses restliche Entgelt sowie allenfalls noch andere unberichtigt aushaftende Forderungen werden binnen 30 Tagen ab Vertragsbeendigung zur Zahlung fällig. Die Mindestvertragsdauer beginnt mit Abschluss des, die Mindestvertragsdauer vorsehenden, Vertrages.

4.3. Außerordentliche Kündigung

MR hat das Recht, das Vertragsverhältnis vorzeitig fristlos mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufzukündigen, ein solcher wichtiger Grund liegt für MR insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber:

- (a) mit der Zahlung der Entgelte mit einem Betrag in Höhe von zwei monatlichen Grundentgelten in Verzug gerät;
- (b) schuldhaft gegen eine wesentliche Vertragspflicht verstößt, und der Auftraggeber trotz Abmahnung innerhalb angemessener Frist nicht Abhilfe schafft;
- (c) Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckendem Vermögen.
- (d) der Auftraggeber gegen seine Mitwirkungspflicht verstößt und MR in der Leistungserbringung behindert ist.

Der Auftraggeber hat das Recht, das Vertragsverhältnis vorzeitig fristlos mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufzukündigen. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn MR:

- (a) schuldhaft gegen eine wesentliche Vertragspflicht verstößt, und MR trotz Abmahnung innerhalb angemessener Frist nicht Abhilfe schafft;
- (b) Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckendem Vermögen.

Im Falle einer vorzeitigen Aufkündigung aus wichtigem Grund durch den Auftraggeber, schuldet dieser MR nur das vereinbarte Entgelt für bis dahin erbrachte Leistungen.

4.4. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und einer (formlosen) Erhaltsbestätigung bei Eingang der Kündigung.

4.5. Für etwaige Domain-Registrierungsverhältnisse gelten die Bestimmungen zu Punkt 4.3.

5 Beschaffenheit von Ware oder Leistung

5.1. Angaben zur Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Ware oder Leistung stellen keine Garantie dar. MR ermöglicht dem Auftraggeber die Inanspruchnahme seiner Dienstleistungen nur im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten, auf die MR Einfluss nehmen kann.

6 Gewährleistung

6.1. Beanstandungen wegen entdeckter Mängel oder unvollständiger Lieferungen sind MR vom Auftraggeber unverzüglich, spätestens binnen 10 Tagen nach Übergabe, schriftlich anzuzeigen. Wird eine Beanstandung wegen unvollständiger Lieferung oder

entdeckter Mängel nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Lieferung oder Leistung als vorbehaltlos angenommen und wird auf diesbezügliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche verzichtet.

6.2. MR erklärt, dass die von MR eingesetzte oder bereitgestellte Hard- und Software zum Überlassungszeitpunkt, unter normalen Betriebsbedingungen und bei normaler Instandhaltung, im Wesentlichen gemäß Leistungsbeschreibung von MR funktioniert. MR leistet keine Gewähr und haftet auch nicht dafür, dass gemäß derzeitigem Stand der Technik Hard- und Software so erstellt ist, dass sie in allen Anwendungskombinationen fehlerfrei arbeitet und gegen jedwede Manipulation durch Dritte geschützt ist. MR leistet weiters keine Gewähr und haftet nicht dafür, dass die von MR eingesetzte oder bereitgestellte Hard- und Software den Anforderungen des Auftraggebers entspricht, für bestimmte Anwendungen geeignet ist, mit anderen Anwendungen des Auftraggebers zusammenarbeitet und dass diese absturz-, unterbrechungs-, fehlerfrei und frei von Schadsoftware ist.

6.3. Vertragsgemäße Software stellt eine Standardsoftware dar, soweit nicht vertraglich anders vereinbart. Diese ist nicht individuell auf die Bedürfnisse des Auftraggebers zugeschnitten. Lieferverträge über Software sind daher Kaufverträge. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen und vom Auftraggeber zustimmend zur Kenntnis genommen, dass es nach dem Stand der Technik unmöglich ist, Standardsoftware fehlerfrei für alle Anwendungsbedingungen zu entwickeln, MR leistet daher keine Gewähr und übernimmt keine Haftung für eine derartig fehlerfreie Standardsoftware.

6.4. MR gewährleistet nicht und übernimmt auch keine Haftung dafür, dass Auftraggeberdaten gesichert werden, es sei denn Abweichendes ist vereinbart. Beauftragt der Auftraggeber MR mit der Datensicherung, so hat der Auftraggeber die von MR gesicherten Daten auf Vollständigkeit und Geeignetheit zur Datenrekonstruktion zeitnah und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Unregelmäßigkeiten hat der Auftraggeber MR unverzüglich mitzuteilen. MR leistet keine Gewähr und haftet auch nicht für eine ununterbrochene Verfügbarkeit von Dienstleistungen, das jederzeitige Zustandekommen von Verbindungen und die konstante Aufrechterhaltung eines bestimmten Datendurchsatzes oder die Datendurchführung über ein bestimmtes Netz.

6.5. Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers entfallen zur Gänze, wenn Mängel verursacht werden durch äußere Einwirkungen, Modifikationen, unzulängliche Einsatzbedingungen, Bedienungsfehler, unsachgemäße Bedienung (einschließlich aber nicht beschränkt auf die Nutzung von Maschinenkapazität, deren Nutzung mit MR nicht in schriftlicher Form vereinbart wurde), Einsatz außerhalb der spezifizierten Einsatzbedingungen, unzureichende Wartung durch den Auftraggeber oder einen Dritten oder Fehler durch ein nicht von MR geliefertes Produkt.

6.6. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, bei Vorliegen bloß geringfügiger Mängel die Übernahme der Leistung von MR zu verweigern. Wird die Übernahme durch den Auftraggeber ohne triftigen Grund verweigert, dies auch wiederholt, gilt die Übernahme als erfolgt. Ab diesem Zeitpunkt gilt die Leistung von MR als mangelfrei erbracht.

6.7. Gewährleistungsansprüche werden nur anerkannt, wenn diese umgehend nach Feststellung schriftlich gegenüber MR erhoben werden. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Übergabe. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung der Fertigstellungszeitpunkt. Nach Feststellung des Mangels wird MR die Wahl zwischen Verbesserung, Austausch, Wandlung oder Preisminderung vornehmen.

6.8. Der Auftraggeber hat MR bei einer möglichen Mängelbeseitigung nach Kräften zu unterstützen, insbesondere alle zumutbaren Maßnahmen zur Datensicherheit zu ergreifen und MR notwendige Arbeitskräfte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber kann Ersatzleistungen von MR nur dann ablehnen, wenn ihm dies aus wichtigem Grund unzumutbar ist.

6.9. Behebungen eines vom Auftraggeber behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dar. Der Auftraggeber hat MR zumindest 3 Versuche zur Mängelbeseitigung einzuräumen. Ein Mangel ist nach Art und Umfang so deutlich zu kennzeichnen, dass MR den Grund der Beanstandung deutlich erkennen kann. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die einstweilige Aufbewahrung der beanstandeten Ware zu sorgen.

6.10. Erweisen sich Mängelbehauptungen des Auftraggebers als unberechtigt, ist dieser verpflichtet, entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mangelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

6.11. Ein Regress nach § 933b ABGB gegen MR ist ausgeschlossen.

7 Haftung

7.1. Außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes beschränkt sich die Haftung von MR auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, für Verlust oder Beschädigung von Daten, für jederzeitige Herstellbarkeit der gewünschten Verbindung, für veränderte Daten, der Ersatz von Folgeschäden, indirekte/mittelbare Schäden, Vermögensschäden, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber, entgangener Gewinn, Geschäftsentgang, Goodwill, ... ist ausgeschlossen.

Ein Regress nach § 12 PHG gegen MR ist ausgeschlossen.

7.2. Die Haftung von MR, gleich aus welchem Rechtsgrund, für alle tatsächlichen unmittelbaren Schäden wird für jedes schadensverursachende Ereignis mit maximal € 10.000,00 begrenzt. Wenn der Gesamtschaden höher ist, verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilig.

7.3. Bei einem Leistungsangebot mit erhöhtem Haftungsrisiko kann MR die Unterzeichnung eines gesonderten Haftungsausschlusses verlangen.

7.4. MR übernimmt keine Haftung für sämtliche vom Auftraggeber oder Dritten für die Durchführung von Arbeiten zur Verfügung gestellten Materialien, Geräten, Programmen etc.

7.5. Die Haftungsbegrenzungen umfassen auch Ansprüche gegen Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von MR.

7.6. Schadenersatzansprüche verjähren, sofern sie nicht binnen 6 Monaten gerichtlich geltend gemacht werden.

7.7. Die Haftung von MR ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgung von Bedienung und Installationsempfehlungen, fehlerhafte Montage, Inbetriebnahme oder Wartung.

7.8. Kann der Auftraggeber für Schäden, für welche MR haftet, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadensversicherung (z.B. Haftpflicht-, Kasko-, Transport-, Feuer-, Betriebsunterbrechungsversicherung, etc.) in Anspruch nehmen, verpflichtet er sich zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich die Haftung von MR auf jene Nachteile, die dem Auftraggeber durch Inanspruchnahme der Versicherung entstehen.

7.9. Für den Fall von Verlust oder Beschädigung von MR zur Verfügung gestellter Daten wird von Seiten MR keine Haftung übernommen.

7.10. Aus einer vorübergehenden Sperre von Leistungen durch MR ist der Auftraggeber nicht berechtigt, Schadenersatzansprüche abzuleiten.

8 Abnahme, Abruf, Rückgabe

8.1. Auf Abruf gekaufte Ware ist binnen 14 Tagen ab Datum der Auftragsbestätigung abzunehmen. Nimmt der Auftraggeber diese Ware nicht rechtzeitig ab, ist MR be-

rechtigt, die versandfreie Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers einzulagern oder auch mit dieser nach freier Wahl zu verfahren. Alle hieraus entstehenden Kosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Bei Abnahmeverzug über den oben genannten Zeitraum hinaus ist MR berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und unbeschadet weitergehender Ansprüche vom Auftraggeber eine 10-%ige Stornogebühr vom Nettokaufpreis zu begehren. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Bestellte Ware wird nicht zurückgenommen. Rücklieferungen werden daher nicht angenommen und auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zurückgeschickt.

9 Eigentumsvorbehalt

9.1. Die gelieferte Ware bleibt unbeschadet des früheren Gefahrenübergangs bis zur vollständigen Bezahlung aller aus dem Vertrag entstandenen Verbindlichkeiten des Auftraggebers im Eigentum von MR. Vor einem Eigentumsübergang auf den Auftraggeber ist eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Verarbeitung oder Umgestaltung durch den Auftraggeber nicht zulässig.

9.2. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahl-, Vandalismus-Schäden, etc. ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss er diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

9.3. Im Falle einer Pfändung durch den Gerichtsvollzieher oder sonstiger Eingriffe Dritter hat der Auftraggeber umgehend gegenüber dem Gerichtsvollzieher und dem Dritten das Eigentum von MR zu behaupten unter Bekanntgabe der Anschrift. Der Auftraggeber hat MR alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtung und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf die Ware entstehen.

10 Preise und Zahlungsbedingungen

10.1. Nutzungsunabhängige Entgelte sind mit Vertragsabschluss im Voraus zur Zahlung fällig. Nutzungsabhängige Entgelte sind mit Beginn des jeweiligen Abrechnungszeitraums (z.B. Monat) zur Zahlung fällig. Das Entgelt ist jedoch sofort fällig, wenn der Auftraggeber MR gegenüber mit anderen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät.

10.2. Die Preise verstehen sich als Nettopreise in Euro, diese sind freibleibend. Die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

10.3. Alle Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart, zuzüglich Versand-, Versicherungs- und Verpackungskosten.

10.4. Eine Änderung der Rahmenbedingungen in der Sphäre des Auftraggebers, wie zum Beispiel Erhöhung von Bandbreite, Performancesteigerungen im Allgemeinen können zu einer Anpassung der Servicegebühren führen.

10.5. Kostenvoranschläge sind entgeltlich, es sei denn es wird Anderes vereinbart, die Kosten werden entsprechend Zeitaufwand oder anderer Vereinbarung dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

10.6. Bei einem Auftragswert ab € 1.000,00 netto hat eine Vorauszahlung durch den Auftraggeber in Höhe von 20 % des Auftragswertes zu erfolgen. Erst nach Eingang der Vorauszahlung erfolgt eine Bestellung/Lieferung durch MR. Ein Verzug aufgrund verspäteter eingegangener Vorauszahlung geht zu Lasten des Auftraggebers. MR ist berechtigt bei einem Verzug von 14 Tagen mit der Vorauszahlung den Rücktritt vom Vertrag zu erklären; etwaige Schadenersatzansprüche von MR gegenüber dem Auftraggeber bleiben davon unberührt.

10.7. Es gelten die Listen-Nettopreise von MR gemäß der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preisliste der Lieferanten, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

10.8. Arbeitsleistungen werden nach tatsächlichem Aufwand, gegen Nachweis, zumindest pro abgelaufenem Quartal oder entsprechend Vereinbarung verrechnet. Die kleinste Aufwandseinheit zu Normalarbeitszeit beträgt 15 Minuten. Außerhalb der Normalarbeitszeit an Werktagen von Montag-Freitag von 08.00 bis 17.00 Uhr, wird ein Zuschlag in Höhe von 100 %, ebenso am Wochenende und an Feiertagen berechnet.

10.9. Die Rechnungen von MR sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, binnen 14 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug wird MR den Auftraggeber schriftlich mahnen. Die zusätzlichen Kosten, welche MR durch die Mahnung entstehen sind vom Auftraggeber zu tragen. Bei Zahlungsverzug nach zweifacher Mahnung gelten 10 % Verzugszinsen ab Fälligkeit bis zum Zahlungseingang als vereinbart unter Vorbehalt der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens.

10.10. Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich mit einer elektronischen Rechnungslegung einverstanden.

10.11. MR ist berechtigt, die Inanspruchnahme seiner Leistungen durch den Auftraggeber ganz oder teilweise zu verweigern (Sperrung), wenn der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens € 200,00 netto in Verzug gerät. Diese Sperrung wird dem Auftraggeber schriftlich per E-Mail 14 Tage im Voraus mitgeteilt. Bei wiederholtem Zahlungsverzug sowie bei Gefahr der durch die weitere Nutzung steigenden Kosten für den Auftraggeber (z.B. Traffic-Kosten) ist MR berechtigt, nach eigenem Ermessen sofort ab dem ersten Tage des Verzuges des Auftraggebers unter

gleichzeitiger schriftlicher Mitteilung einzustellen. Für die Aufhebung einer Sperre wird eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von € 150,00 netto zuzüglich allfälliger weiterer in diesem Zusammenhang anfallender, höherer Kosten berechnet. Die vorübergehende Sperre von Diensten durch MR berührt die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers nicht.

10.12. Stellt MR nach Vertragsschluss fest, dass Annahmen nicht zutreffen, die Vertragsbestandteil geworden sind (siehe Punkt 10.13. AGB), so ist der Auftraggeber verpflichtet, etwaigen Mehraufwand nach den vereinbarten Stundensätzen zuvergüten, wenn MR kein Nachtragsangebot unterbreitet.

10.13. Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass der Anspruch von MR auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet ist, so hat der Auftraggeber bei sonst fehlender Vorleistungspflicht für seine Leistung Sicherheit zu leisten. Besteht die vertragliche Pflicht von MR in einer Werkleistung, Dienstleistung oder Lieferung einer für den Auftraggeber zu beschaffenden, nicht jederzeit anderweitig absetzbaren (gängigen) Ware, so kann MR vom Auftraggeber verlangen, dass er in Höhe der Beschaffungskosten oder nach Wahl des Lieferanten in Höhe von 50 % seiner Leistung vorleistet und für den Restbetrag Sicherheit leistet.

10.14. Der Auftraggeber hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Ansprüche rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder durch MR anerkannt wurden.

10.15. Gewährleistungsansprüche berechtigen den Auftraggeber nicht zur Zurückbehaltung seiner Leistung.

10.16. Eine Abtretung von Ansprüchen gegen MR ist ausgeschlossen.

11 Datenschutzinformation / Einwilligung

11.1. Im Falle eines Vertragsabschlusses erhebt und verarbeitet MR vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte personenbezogene Daten in seinen Systemen und nutzt diese ausschließlich für die Dauer und zum Zweck der Vertragsabwicklung. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, aufgrund derer eine Person direkt oder indirekt identifiziert werden kann, z.B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Kontoverbindung etc. MR gibt zum Zweck und für die Dauer der Bonitätsprüfung und Vermeidung von Zahlungsausfällen die erforderlichen, personenbezogenen Daten an das von MR beauftragte Unternehmen weiter. Weiters gibt MR personenbezogene Daten ausschließlich für die Dauer und zum Zweck der Vertragsabwicklung an Drittunternehmen, Lieferanten, Transporteure etc. weiter. Der Auftraggeber stimmt dem allen ausdrücklich zu.

Der Auftraggeber kann bei MR jederzeit um die Berichtigung, Sperrung, Löschung seiner gespeicherten personenbezogenen Daten ansuchen. Es kommt ihm das Recht auf jederzeitigen Widerruf dieser Einwilligung mit der Wirkung für die Zukunft zu.

11.2. Beschwerden, die sich in diesem Zusammenhang aus Punkt 11.1. AGB ergeben, hat der Auftraggeber an nachfolgende Adresse zu richten:

Ing. Manuel Rudolf Rosenkranz
Ried 9A
A-6406 Oberhofen im Inntal
Österreich
Email: office@mr-solutions.at

12 Urheberrechte, Lizenzvereinbarungen

12.1. Alle Leistungen von MR bleiben Eigentum von MR. Dem Auftraggeber wird an hergestellten oder zur Verfügung gestellten Werken eine einfache, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Werknutzungsbewilligung für den vereinbarten Verwendungszweck und die vereinbarte Dauer eingeräumt, wobei diese Werknutzungsbewilligung erst nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgeltes erteilt wird. Eine Einräumung von Unterlizenzen an Dritte durch den Auftraggeber ist nicht gestattet, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung von MR hierzu vor. Eine Nutzung nach Vertragsbeendigung durch den Auftraggeber ist nicht gestattet, Kopien von überlassener Software sind vom Auftraggeber nach Vertragsbeendigung zu löschen und die Löschung MR nachzuweisen. Eine Vervielfältigung, Änderung, Herauslösen, etc. lizenzierter Software ohne ausdrückliche Zustimmung von MR ist untersagt. Lizenzbestimmungen sind vom Auftraggeber einzuhalten.

12.2. MR behält sich die Eigentums- und Urheberrechte an allen dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen, insbesondere Datenträgern, Dokumentationen, Abbildungen, Zeichnungen und Kalkulationen vor; sie dürfen nicht für andere als vertragsgemäße Zwecke benutzt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind MR unverzüglich zurückzugeben, wenn der Vertrag beendet oder soweit der vertragliche Nutzungszweck erfüllt ist. Dies gilt insbesondere für solche Unterlagen und Informationen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. MR ist berechtigt, Unterlagen jederzeit zu verlangen, wenn die Geheimhaltung nicht sichergestellt ist.

12.3. Ferner behält sich MR die Eigentums- und Urheberrechte an allen selbst erstellten Ausführungen gleich welcher Art vor.

12.4. Für Open Source Programme gelten abweichende Regelungen. Hier finden die jeweils zugehörigen Lizenzbestimmungen Anwendung.

12.5. Im Übrigen gelten die Lizenzbestimmungen der jeweiligen Softwarehersteller und, falls anwendbar, die Hersteller- bzw. softwarespezifischen Zusatzbedingungen von MR.

12.6. Gebrauchte Software wird MR bis auf weiteres aufgrund unklarer Rechtslage nicht und auch auf Nachfrage nicht anbieten, es sei denn, MR erzielt mit dem Hersteller eine dies zweifelsfrei legitimierende Einzelvereinbarung.

12.7. Der Auftraggeber hat für die Rechtmäßigkeit der Verwendung der zur Verfügung gestellten Software für den vereinbarten Zweck zu sorgen und hält MR für sämtliche Ansprüche dritter Personen schad- und klaglos. MR haftet nicht für Ansprüche eines Lizenzgebers bei Verletzung von Lizenzvorschriften durch den Auftraggeber.

13 Schad-und Klagloshaltung

13.1. Der Auftraggeber wird bei Verschulden seinerseits MR hinsichtlich allfälliger Ansprüche Dritter schad- und klaglos halten. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Urheber-, Marken-, Namens-, Datenschutz- und Wettbewerbsrechtsverletzungen etc.

13.2. Punkt 13.1. AGB gilt ebenso für Informationen, die der Auftraggeber auf elektronischem Weg zur Verfügung stellt oder solche Informationen, die durch Online-Plattformen des Auftraggebers (z.B. Unternehmenswebseiten) der Allgemeinheit zugänglich sind.

14 Besondere Bedingungen für Hardwarebereitstellung

14.1. Die Bereitstellung der erforderlichen Hardware erfolgt sofern nicht anders vereinbart durch den Auftraggeber. Die Konfiguration erfolgt gem. den vollständig vom Auftraggeber bereitgestellten Konfigurationsinformationen. MR erhält Zutritt zum Gebäude/Raum wo die Hardware aufgestellt werden soll. Material, das nicht im Standard Lieferumfang der Hardware enthalten ist, werden vom Leistungspartner bzw. vom Kunden zur Verfügung gestellt, oder durch MR nach tatsächlichem Bedarf verrechnet. Der Auftraggeber sorgt für den Zutritt zum Gebäude/Raum, wo das in Betrieb zunehmende oder zu tauschende Gerät aufgestellt ist. Der Auftraggeber benennt einen/eine Ansprechpartner/Kontaktperson vor Ort.

15 Allgemeines, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

15.1. Rechtliche Unwirksamkeit eines Teiles dieser AGB berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Maßgeblich sind diese AGB sowie die zwischen MR und dem Auftraggeber getroffenen individuellen Vereinbarungen.

15.2. Als ausschließlicher Gerichtsstand bei allen sich aus diesem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten wird ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck vereinbart.

15.3. Erfüllungsort für Lieferung und/oder Leistung und Zahlung ist ausschließlich A-6406 Oberhofen, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

15.4. Diese AGB und die unter diesen AGB abzuschließenden Verträge unterliegen österreichischem materiellen Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes (CISG).

16 Besondere Bedingungen für Veröffentlichungen und Presse

16.1. In Bezug auf jedwede direkte und eigenständige Veröffentlichungen von MR ist der inhaltlich Verantwortliche gemäß § 24 MedienG im Impressum von MR einzusehen.

17 Geheimhaltung

17.1. Der Auftraggeber wird Unterlagen, die mit der Erklärung abgegeben werden, dass die darin enthaltenen Informationen als vertraulich gelten, vertraulich behandeln und insbesondere Dritten nicht zugänglich machen.

17.2. Beide Vertragsparteien müssen insbesondere Passwörter geheim halten und diese unverzüglich ändern, sobald die Vermutung besteht, dass unberechtigte Dritte Kenntnis von dem Passwort erhalten haben. Der Auftraggeber wird MR sofort unterrichten, wenn ein entsprechender Verdacht besteht. Gleiches gilt umgekehrt für MR, wenn dies Änderungen an Passwörtern vornimmt, die für den Auftraggeber und dessen Tätigkeiten von Bedeutung sind. Die Übermittlung der neuen Passwörter erfolgt gemäß Absprache zwischen den Vertragsparteiens ausschließlich an dazu besonders autorisierte Personen

des jeweiligen Vertragspartners.

Es gelten die Regelungen etwaiger individueller Vertraulichkeitsvereinbarungen („NDA“).